



Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

<i>Einbringer/in</i> 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrs- und Grünanlagen	<i>Datum</i> 04.11.2021
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Bürgerschaft (BS)	<i>Sitzungsdatum</i> 08.11.2021	<i>Beratung</i> Ö
--	------------------------------------	----------------------

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Sachdarstellung

Die aktuelle Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aus dem Jahr 1999 wurde nach ca. 22 Jahren überarbeitet und aktualisiert. Änderungen und Anpassungen wurden in einer Synopse dargestellt, siehe Anlage.

Finanzielle Auswirkungen

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen (Ja oder Nein)?	HHJahr
Ergebnishaushalt	Nein	
Finanzhaushalt	Nein	

	Teil- haushalt	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto	Bezeichnung	Betrag in €
1				

	HHJahr	Planansatz HHJahr in €	gebunden in €	Über-/ Unterdeckung nach Finanzierung in €
1				

	HHJahr	Produkt/Sachkonto/ Untersachkonto Deckungsvorschlag	Deckungsmittel in €
1			

Folgekosten (Ja oder Nein)?	Nein
-----------------------------	------

	HHJahr	Produkt/Sachkonto / Untersachkonto	Planansatz in €	Jährliche Folgekosten für	Betrag in €
1					

Auswirkungen auf den Klimaschutz

Ja, positiv	Ja, negativ	Nein
X	X	

Begründung:

Ja, positiv: die Grünflächen und Ihre Bestandteile werden geschützt

Ja, negativ: das Grillen in den Grünflächen wird beschränkt freigegeben

Anlage/n

- 1 Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der UHGW öffentlich
- 2 Synopse Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen öffentlich
- 3 Anlage 1 zur Satzung Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald öffentlich
- 4 Anlage 2 zur Satzung Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald Verhaltensregeln öffentlich
- 5 Stellungnahme zu den ÄA zur Grünanlagensatzung der SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, Fraktion BÜNDNIS 90_DIE GRÜNEN öffentlich

S a t z u n g

zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2021. folgende Satzung:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Erfasst sind solche Flächen, die geprägt sind durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen und teilweise mit Bäumen bewachsene, dem Aufenthalt im Freien dienende und - etwa durch öffentlich benutzbare Wege - der Nutzung durch die Allgemeinheit zugängliche Flächen. Bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen, die der Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche dienen, stehen dem nicht entgegen. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtumwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen.

(2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören:

1. Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen,
2. Kinderspiel- und Tobepplätze,
3. Straßenbegleitgrün,
4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen,
5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze.

(3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere:

1. Rasen- und Wiesenflächen,
2. Bäume und deren Kronentraufbereiche,
3. Gehölz- und Blumenflächen,
4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen,
5. Wasserflächen, Gräben,
6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,
7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

(4) Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.

§ 2

Nutzung von Grünanlagen

Die Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen den Bürgerinnen und Bürgern als innerstädtische Freiräume zur Nutzung als Spiel-, Freizeit- und Erholungsorte zur freien Verfügung.

Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.

§ 3

Verhalten in den kommunalen Grünanlagen

(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremente von mitgeführten Tieren, für Zigaretten- und Tabakwarenreste sowie für Grillkohle- und Verpackungsmaterial.

(2) Bei der Nutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des verantwortlichen Umgangs mit den in §1 Abs. 3 aufgeführten Bestandteilen der Grünanlagen. Die Bestandteile der Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Andere Nutzer der Grünanlagen dürfen nicht belästigt, gestört oder behindert werden.

(3) In den Grünanlagen ist es untersagt:

1. Anpflanzungen, insbesondere Gehölz- und Blumenflächen zu verändern oder zu beschädigen,
2. wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten,
3. Rasenflächen und Anpflanzungen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu befahren,
4. Zelte und Wohnwagen aufzustellen,
5. dauerhaft an einem Ort zu nächtigen,
6. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind,
7. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen,
8. Abfall jeglicher Art zu lagern oder abzulagern,
9. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren, Dienste und sonstige gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art einschließlich Musizieren ohne vorherige Genehmigung anzubieten oder zu betreiben,
10. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden,
11. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind,
12. Wildtiere jeglicher Art zu füttern,
13. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen; dies gilt insbesondere während der nächtlichen Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr,

14. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde,
15. in Kinderspiel- und Tobepplätze zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren,
16. Kinder oder Jugendliche auf Spiel-, Tobe- oder Bolzplätzen zu behindern oder zu belästigen,
17. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen, ausgenommen davon sind vom Oberbürgermeister ausgewiesene Bäume bzw. Vorrichtungen,
18. aktiv und aufdringlich-aggressiv zu betteln. Stilles betteln im üblichen Rahmen ist vom Verbot ausgenommen,
19. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten,
20. Feuer zu machen.
21. zu Grillen, außer auf den ausgewiesenen Flächen, siehe Anlage 1 u. 2.

§ 4

Benutzung der Spielanlagen

Die Benutzung der Spielanlagen hat entsprechende der Art des Spielplatzes und der Spielgeräte und nur altersentsprechend sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.

§ 5

Benutzungssperre

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.

§ 6

Anordnung

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zur Einhaltung der Nachtruhe sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7

Sondernutzung

(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:

1. Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb,
2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art,
3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen,
4. Baustelleneinrichtungen,
5. Aufgrabungen aller Art,
6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen,
7. Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweseinrichtungen,
8. das Aufstellen von Containern,
9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen.

(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.

§ 8

Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 21 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen.

Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

§ 9

Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist.

Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:

1. Durch Widerruf,
2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird,
3. nach Zeitablauf,
4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.

§ 10

Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der

Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.

(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.

(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen

§ 11

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagegebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.

§ 12

Andere Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.

§ 13

Platzverweis

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 14

Haftungsbeschränkung

Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1 Satz 1),
2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3),
3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2),
4. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt,
6. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 16

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19. Oktober 1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den xx.xx.2021

Dr. Stefan Fassbinder

- Anlage 1: Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Anlage 2: Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Verhaltensregeln

Synopse

Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

	Stand 19.05.2021	Stand 08.09.2021
Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19.10.1999 B56-03/99	Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald	Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald / neu
Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Hansestadt Greifswald am 19.10.1999. folgende Satzung:	Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2020. folgende Satzung:	Auf der Grundlage des §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern beschließt die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am XX.XX.2020. folgende Satzung:
§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtmwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. (2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören: - Die Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen, - die Kinderspiel- und Tobepplätze, - das Straßenbegleitgrün, - Schutzpflanzungen und Waldstreifen, - Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze, - die Friedhöfe, - Schulhöfe und Anlagen an Kindereinrichtungen, soweit sie öffentlich zugänglich sind. (3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere - Rasen- und Wiesenflächen, - Bäume und deren Kronentraufbereiche, - Gehölz- und Blumenflächen, - Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen, - Wasserflächen, Gräben, Springbrunnen, - Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche	§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtmwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. (2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören: 1. Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen, 2. Kinderspiel- und Tobepplätze, 3. Straßenbegleitgrün, 4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen, 5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze. (3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere: 1. Rasen- und Wiesenflächen, 2. Bäume und deren Kronentraufbereiche, 3. Gehölz- und Blumenflächen, 4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen, 5. Wasserflächen, Gräben, 6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,	§ 1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich (1) Diese Satzung gilt für die öffentlichen Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Öffentliche Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die allgemein zugänglichen und nutzbaren Grünanlagen, die sich im Eigentum der Universitäts- und Hansestadt Greifswald befinden und deren Grenzen im Grundbuch eingetragen sind. Erfasst sind solche Flächen, die geprägt sind durch naturbelassene oder angelegte, mit Pflanzen und teilweise mit Bäumen bewachsene, dem Aufenthalt im Freien dienende und - etwa durch öffentlich benutzbare Wege - der Nutzung durch die Allgemeinheit zugängliche Flächen. Bauliche Anlagen und sonstige Nutzungen, die der Zweckbestimmung der jeweiligen Grünfläche dienen, stehen dem nicht entgegen. Sie dienen der ökologischen Stabilisierung der Stadtmwelt, der Stadtgestaltung, der Erholung der Bevölkerung sowie der Förderung der kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen. (2) Zu diesen, der öffentlichen Nutzung gewidmeten Grünanlagen, gehören: 1. Grün- und Parkanlagen mit ihren Ansaaten, Pflanzungen u. Einrichtungen, 2. Kinderspiel- und Tobepplätze, 3. Straßenbegleitgrün, 4. Schutzpflanzungen und Waldstreifen, 5. Promenaden, Alleen, begrünte Stadtplätze. (3) Bestandteile von Grünanlagen sind insbesondere: 1. Rasen- und Wiesenflächen, 2. Bäume und deren Kronentraufbereiche, 3. Gehölz- und Blumenflächen, 4. Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünanlagen, 5. Wasserflächen, Gräben, 6. Mauern, Treppen, Geländer, Zäune, Sandkästen, Ballfanggitter u.a. bauliche Anlagen,

<p>Anlagen, - Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.</p> <p>Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.</p>	<p>7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.</p> <p>(4) Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.</p>	<p>7. Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Plastiken, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.</p> <p>(4) Für Grünanlagen und Bestandteile von Grünanlagen, die unter Denkmalschutz stehen, gelten außerdem insbesondere die Bestimmungen des Denkmalschutzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner gültigen Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzung von Grünanlagen</p> <p>Die öffentlichen Grünanlagen dürfen so genutzt werden, wie es sich aus der Nutzung der Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzung von Grünanlagen</p> <p>Die Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen den Bürgerinnen und Bürgern als innerstädtische Freiräume zur Nutzung als Spiel- und Erholungsorte zur freien Verfügung.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Nutzung von Grünanlagen</p> <p>Die Grünanlagen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald stehen den Bürgerinnen und Bürgern als innerstädtische Freiräume zur Nutzung als Spiel-, Freizeit- und Erholungsorte zur freien Verfügung.</p> <p>Der Oberbürgermeister der Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann die Nutzung von Anlagen oder Anlagenteilen im Einzelnen durch Gebote und Verbote regeln und dabei bestimmte Nutzungsarten ausschließen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen</p> <p>In öffentlichen Grünanlagen ist es insbesondere untersagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gehölz- und Blumenflächen zu betreten, - Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen, Uferböschungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder zu beschädigen, - ohne Genehmigung Baumaßnahmen durchzuführen, die Anlagen durch Papier, Glas u.a. Abfallstoffe zu verunreinigen, - Erdstoff, Schüttgüter und Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen, - Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, - Menschen und Tiere durch Lärm, insbesondere durch Tonwiedergabegeräte zu belästigen oder zu stören, - wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen, zu töten, - außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege u. Plätze zu reiten, mit Rädern oder Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger oder Wohnwagen abzustellen, - auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern, zu belästigen bzw. dort alkoholische Getränke zu sich zu nehmen, - außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen Fußball zu spielen, - ohne Erlaubnis in Gewässern zu angeln, - als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel oder chemische Auftaumittel zu verwenden, - Ausstattungsgegenstände zu beschmutzen, zu besprayen, zu beschädigen oder standortmäßig zu verändern, - gefährliche oder andere gefährdende Spiel- und Sportgeräte, insbesondere Schußwaffen, Schieß-, Schleuder- und Wurfgeräte, Modellflugzeuge, Mountain- 	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen</p> <p>(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren, für Zigaretten- und Tabakwarenreste sowie für Grillkohle- und Verpackungsmaterial.</p> <p>(2) Bei der Nutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des verantwortlichen Umgangs mit den in §1 Abs. 3 aufgeführten Bestandteilen der Grünanlagen. Die Bestandteile der Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Andere Nutzer der Grünanlagen dürfen nicht belästigt, gestört oder behindert werden.</p> <p>(3) In den Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, insbesondere Gehölz- und Blumenflächen zu verändern oder zu beschädigen, 2. wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, 3. Rasenflächen und Anpflanzungen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu befahren, 4. Zelte und Wohnwagen aufzustellen, 5. zu nächtigen, 6. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, 7. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen, 	<p style="text-align: center;">§ 3 Verhalten in den kommunalen Grünanlagen</p> <p>(1) Die Grünanlagen sowie deren Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Wer Grünanlagen verunreinigt, beschädigt oder verändert, hat die Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen oder den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Dies gilt insbesondere auch für die Beseitigung der Exkremate von mitgeführten Tieren, für Zigaretten- und Tabakwarenreste sowie für Grillkohle- und Verpackungsmaterial.</p> <p>(2) Bei der Nutzung der Grünanlagen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme und des verantwortlichen Umgangs mit den in §1 Abs. 3 aufgeführten Bestandteilen der Grünanlagen. Die Bestandteile der Grünanlagen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Andere Nutzer der Grünanlagen dürfen nicht belästigt, gestört oder behindert werden.</p> <p>(3) In den Grünanlagen ist es untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anpflanzungen, insbesondere Gehölz- und Blumenflächen zu verändern oder zu beschädigen, 2. wild lebende Tiere zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten, 3. Rasenflächen und Anpflanzungen mit Fahrrädern oder Kraftfahrzeugen zu befahren, 4. Zelte und Wohnwagen aufzustellen, 5. dauerhaft an einem Ort zu nächtigen (länger als eine Nacht), 6. Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken und abzustellen sowie zu reiten; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die durch entsprechende Beschilderung hierfür freigegeben sind, 7. auf Spielanlagen Tiere mitzubringen,

<p>bikes, Skate.Boards u.ä. außerhalb der dafür bestimmten und dafür besonders gekennzeichneten Stellen zu benutzen, - Waren und Dienste anzubieten oder Werbung irgendeiner Art zu betreiben, - Plakate oder sonstiges Werbematerial an Bäumen zu befestigen. (1) Personen, die Hunde in Anlagen mitführen, haben zu gewährleisten, daß: - andere Personen durch die Tiere nicht belästigt werden, - die Hunde von Kinderspielplätzen ferngehalten werden, - die Grünanlagen bzw. deren Bestandteile durch diese Tiere nicht beschädigt werden, - anfallender Hundekot entfernt wird.</p>	<p>8. Abfall jeglicher Art zu lagern oder abzulagern, 9. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren und Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten, 10. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden, 11. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind, 12. Wildtiere jeglicher Art zu füttern, 13. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen; dies gilt insbesondere während der nächtlichen Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, 14. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde, 15. in Kinderspiel- und Tobepplätze zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, 16. Kinder oder Jugendliche auf Spiel-, Tobe- oder Bolzplätzen zu behindern oder zu belästigen, 17. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen, 18. aktiv und aufdringlich-aggressiv zu betteln. Stilles betteln im üblichen Rahmen ist vom Verbot ausgenommen, 19. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben, 20. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten, 21. Feuer zu machen. 22. zu Grillen, außer auf den ausgewiesenen Flächen, siehe Anlage 1 u. 2.</p>	<p>8. Abfall jeglicher Art zu lagern oder abzulagern, 9. Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften zu verteilen oder anzuschlagen sowie Waren, Dienste und sonstige gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art einschließlich Musizieren ohne vorherige Genehmigung anzubieten oder zu betreiben, 10. in Gräben, Teichen und sonstigen Wasserflächen zu baden, 11. Eisflächen zu betreten, soweit sie nicht als Eislaufflächen gekennzeichnet sind, 12. Wildtiere jeglicher Art zu füttern, 13. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen; dies gilt insbesondere während der nächtlichen Ruhezeit von 22:00 Uhr bis 07:00 Uhr, 14. sich in einem Rausch oder ähnlichen Zustand aufzuhalten, unabhängig davon, ob dieser Zustand vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel herbeigeführt wurde, 15. in Kinderspiel- und Tobepplätze zu rauchen, Alkohol zu trinken oder andere berauschende Mittel zu konsumieren, 16. Kinder oder Jugendliche auf Spiel-, Tobe- oder Bolzplätzen zu behindern oder zu belästigen, 17. Bauwerke, Denkmäler oder sonstige nicht dafür vorgesehenen Einrichtungen ohne oder mittels Hilfsmittel zu besteigen sowie Bäume zu Zwecken des Freizeitsports zu besteigen oder zu benutzen; ausgenommen davon sind vom Oberbürgermeister ausgewiesene Bäume bzw. Vorrichtungen, 18. aktiv und aufdringlich-aggressiv zu betteln. Stilles betteln im üblichen Rahmen ist vom Verbot ausgenommen, 19. gewerbliche Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren zu betreiben, 19. die Notdurft außerhalb von Toilettenanlagen zu verrichten, 20. Feuer zu machen. 21. zu Grillen, außer auf den ausgewiesenen Flächen, siehe Anlage 1 u. 2.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der Spielanlagen</p> <p>Die Benutzung der Spielanlagen hat entsprechende der Art des Spielplatzes und der Spielgeräte und nur altersentsprechend sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Benutzung der Spielanlagen</p> <p>Die Benutzung der Spielanlagen hat entsprechende der Art des Spielplatzes und der Spielgeräte und nur altersentsprechend sowie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die im Einzelfall durch Beschilderung angezeigten Hinweise und Gebote sind einzuhalten. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr müssen in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder dessen Beauftragten sein.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungssperre</p> <p>Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Benutzungssperre</p> <p>Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen der Verkehrssicherung, können Grünanlagen vorübergehend für die allgemeine Benutzung gesperrt werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Anordnung</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Anordnung</p> <p>Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, zur Einhaltung der Nachtruhe sowie zur Abwehr von Sachschäden in den Grünanlagen und Spielanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den</p>

	Folge zu leisten.	Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
§ 4 Sondernutzung	§ 7 Sondernutzung	§ 7 Sondernutzung
<p>(1) Die Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, - das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art, - das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, - Baustelleneinrichtungen, - Aufgrabungen aller Art, - Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen, - Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrichtungen, - das Aufstellen von Containern, - das Aufstellen von Tischen und Stühlen. <p>(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.</p>	<p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, 2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art, 3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, 4. Baustelleneinrichtungen, 5. Aufgrabungen aller Art, 6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen, 7. Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrichtungen, 8. das Aufstellen von Containern, 9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen. <p>(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.</p>	<p>(1) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald kann im Bedarfsfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die satzungsgemäße Zweckbestimmung hinausgeht (Sondernutzung), nach Maßgabe dieser Satzung gestatten. Sie kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen des § 3 zulassen, wenn dem ein überwiegend öffentliches Interesse nicht entgegensteht.</p> <p>Als Sondernutzung im Sinne dieser Satzung zählt insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durchführung von Veranstaltungen, Schaustellungen, Sportwettkämpfen einschließlich Trainingsbetrieb, 2. das Befahren der Grünanlagen mit Fahrzeugen aller Art, 3. das Abstellen von Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen, 4. Baustelleneinrichtungen, 5. Aufgrabungen aller Art, 6. Ablagerung von Baustoffen, Material, Bodenaushub, Schutt und dergleichen, 7. Flächeninanspruchnahme zu Handelszwecken bzw. darauf bezogene Hinweiseinrichtungen, 8. das Aufstellen von Containern, 9. das Aufstellen von Tischen und Stühlen. <p>(2) Versorgungs- und Entsorgungsträger (Gas, Fernmeldewesen, Wasser, Abwasser, Fernwärme und Strom), die im öffentlichen Interesse Aufgrabungen, Schachtungen oder Bohrungen in kommunalen Grünanlagen vornehmen, haben vor Baubeginn die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu informieren und nach Beendigung der Baumaßnahmen die Universitäts- und Hansestadt Greifswald die ordnungsgemäß hergestellte Fläche zu übergeben. Die Baumaßnahme kann aus wichtigem Grund untersagt oder auch zeitlich beschränkt werden.</p>
§ 5 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis	§ 8 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis	§ 8 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis
<p>(1) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Hansestadt Greifswald zu stellen.</p> <p>Der Antrag muß mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</p>	<p>Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 21 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen.</p> <p>Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</p>	<p>Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich, mindestens 21 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald zu stellen.</p> <p>Der Antrag muss mindestens Angaben über den Ort, die Art der Sondernutzung, den Umfang der benötigten Fläche, die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung, Maßnahmen zur Verkehrs- und Flächensicherung sowie Angaben über Maßnahmen der Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.</p>
§ 6 Sondernutzungserlaubnis	§ 9 Sondernutzungserlaubnis	§ 9 Sondernutzungserlaubnis
<p>(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen ent-</p>	<p>Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten,</p>	<p>Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Sie kann Bedingungen und Auflagen enthalten,</p>

<p>halten, wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Widerruf, 2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird, 2. nach Zeitablauf, 4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche. 	<p>wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Widerruf, 2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird, 3. nach Zeitablauf, 4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche. 	<p>wenn das zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zum Schutz der Grünflächen erforderlich ist. Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch Widerruf, 2. wenn von ihr drei Monate kein Gebrauch gemacht wird, 3. nach Zeitablauf, 4. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Grünfläche.
<p align="center">§ 7 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberen und verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p> <p>(2) Er ist gegenüber der Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p align="center">§ 10 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p> <p>(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>	<p align="center">§ 10 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten</p> <p>(1) Der Sondernutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von ihm beanspruchten Anlagen in ordnungsgemäßen, sauberen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Der Sondernutzungsberechtigte hat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.</p> <p>(2) Er ist gegenüber der Universitäts- und Hansestadt Greifswald verpflichtet, die in Anspruch genommene Grünfläche nach Nutzungsende fachgerecht wiederherzustellen.</p> <p>(3) Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist berechtigt, nach Beendigung der Sondernutzung die fachgerechte Wiederherstellung, die Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, wenn dieser nach schriftlicher Aufforderung seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.</p> <p>(4) Der Sondernutzungsberechtigte hat die Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die von ihm beanspruchte Grünfläche von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.</p>
<p align="center">§ 8 Sondernutzungsgebühren</p> <p>(1) Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagengebührensatzung der Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.</p>	<p align="center">§ 11 Sondernutzungsgebühren</p> <p>Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.</p>	<p align="center">§ 11 Sondernutzungsgebühren</p> <p>Für Sondernutzungen werden Gebühren gemäß Grünanlagengebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald erhoben. Die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung kann von der Zahlung einer angemessenen Sicherheitsleistung bzw. einer Bankbürgschaft abhängig gemacht werden.</p>
<p align="center">§ 9 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.</p>	<p align="center">§ 12 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.</p>	<p align="center">§ 12 Andere Rechtsvorschriften</p> <p>Andere Rechtsvorschriften bleiben von dieser Grünanlagensatzung unberührt. Hier insbesondere die Verwaltungskostensatzung, die Marktordnung, die Hundeverordnung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und die Gehölzschutzbestimmungen.</p>
	<p align="center">§ 13 Platzverweis</p> <p>Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanla-</p>	<p align="center">§ 13 Platzverweis</p> <p>Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanla-</p>

	gen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.	gen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, aus den Grünanlagen verwiesen werden. Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Betreten der Grünanlagen auch für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
	§ 14 Haftungsbeschränkung	§ 14 Haftungsbeschränkung
	Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.	Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
§ 10 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten	§ 15 Ordnungswidrigkeiten
Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: - Gegen ein in § 3 benanntes Gebot verstößt, - entgegen § 4 eine Sondernutzung ausübt ohne, daß bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt. (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1 Satz 1), 2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3), 3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2), 4. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt, 5. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt, 6. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig: 1. Grünanlagen beschädigt oder verändert (§ 3 Absatz 1 Satz 1), 2. eine Verunreinigung nicht unverzüglich beseitigt oder den ursprünglichen Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt (§ 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3), 3. als Benutzer der Grünanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Absatz 2), 4. als Benutzer der Grünanlagen den Verboten des § 3 Absatz 3 zuwiderhandelt, 5. entgegen § 7 eine Sondernutzung ausübt ohne, dass bzw. bevor er dafür eine Genehmigung eingeholt hat oder die Sondernutzung abweichend von der Genehmigung zeitlich und/oder territorial ausdehnt, 6. einem ausgesprochenen Platzverweis nach § 13 zuwiderhandelt (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.
	§ 16 Ersatzvornahme	§ 16 Ersatzvornahme
	Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.	Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr in Verzug besteht oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.
§ 11 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Grünanlagensatzung vom 25. April 1991 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Soweit beim Erlaß dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19. Oktober 1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>	<p>(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung zum Schutz und zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Hansestadt Greifswald vom 19. Oktober 1999 B56-03/99 außer Kraft gesetzt.</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.</p>
--	--	--

Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

- Grünfläche „Forum am Museumshafen“

Öffentliche Grillplätze in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Verhaltensregeln

1. Der Grillplatz darf von allen Bürgern der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und deren Gästen benutzt werden. Die Nutzung der Grillplatzfläche geschieht auf eigene Gefahr.
2. Beim Aufstellen des Grills ist auf einen festen Standplatz zu achten. Der Grill sollte möglichst kippstabil auf einer sandigen oder steinigen Oberfläche aufgestellt werden. Zu brennbaren Materialien ist ein ausreichender Abstand zu halten.
3. Beim Aufstellen des Grills ist auch auf die Windrichtung zu achten. Der Betreiber des Grills hat sich zu vergewissern und darauf zu achten, dass keine Funken und Glutreste vom Wind verweht werden.
4. Der Grill sollte nicht mehr transportiert oder umgestellt werden, wenn er bereits entzündet und in Betrieb ist.
5. Zum Grillen dürfen nur handelsübliches Gas, Grillkohle/ Grillbriketts und Anzünder auf dafür bestimmten Geräten verwendet werden. Die Nutzung von Brandbeschleunigern (wie Benzin, Brennsprit usw.) ist verboten. Abfälle, Laub, Reisig, Äste und dergleichen dürfen nicht verbrannt werden.
6. Beim Anzünden und Abbrennen darf die Flamme die Höhe von einem halben Meter nicht überschreiten.
7. Die Grillstätte/ Grillstelle muss während der Grilledauer ständig durch eine geeignete Person beaufsichtigt werden. Erst nach dem restlosen Ablöschen bzw. Erkalten und Entsorgen der Glut oder nach Übergabe der noch heißen Grillstelle an einen Nachnutzer darf die Grillstätte durch den ursprünglichen Nutzer verlassen werden. Der Grillplatz darf erst verlassen werden, wenn vom Grill keinerlei Gefahren mehr ausgehen. Der Betreiber eines Grills ist für Folgeschäden verantwortlich.
8. Der Grillplatz ist vor dem Verlassen zu beräumen und zu reinigen. Die Asche ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
9. Beim Verwenden eines Gasgrills ist unbedingt darauf zu achten, dass die Anschlüsse dicht sind und der Verbindungsschlauch sowie die Gasflasche nicht der Hitze ausgesetzt sind. Austretendes Gas kann durchzündeln.
10. Kinder können Gefahren wie Hitze, heiße Oberflächen, Stichflammen oder heiße Fettspritzer beim Grillen nicht einschätzen. Daher sollten sie vom Grill grundsätzlich fern gehalten werden.
11. Sollte noch heiße Grillkohle oder Glut auf den Boden fallen, wird empfohlen diese mit Sand abzudecken. Es wird empfohlen, eine Löschdecke, einen Eimer trockenen Sand oder einen Feuerlöscher vor Ort bereit zu halten. Ein voll erhitzter Grill sollte nicht mit einem Eimer Wasser gelöscht werden, da der hierbei entstehende Wasserdampf zu Verbrühungen führen kann.
12. Sollte das Feuer außer Kontrolle geraten, zögern Sie nicht, die Feuerwehr über Notruf 112 zu alarmieren.

Von der Verwaltung

An die Politik

Betreff: Stellungnahme zu den Änderungsanträgen zur Grünanlagensatzung der SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BV-V/07/0411-01–02 und der Fraktion BG/FDP/KfV BV-V/07/0411-02-01

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
------------------------------	--	--

A. Stellungnahme zu den Änderungsanträgen zur Grünanlagensatzung der SPD-Fraktion, Fraktion DIE LINKE und PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BV-V/07/0411-01–02

- 1) §3, Absatz (3), Ziffer 9 wird folgendermaßen verändert: „9. Plakate oder sonstiges Werbematerial anzuschlagen sowie Waren und gewerbliche Dienste jeglicher Art ohne vorherige Genehmigung anzubieten“

Das Verteilen von Flugblättern, Zeitschriften und anderen Druckschriften soll nach dem Änderungsantrag erlaubt sein. Hintergrund der entworfenen Untersagung auch des Verteilens ist, dass den Besuchern der insbesondere der Erholung dienenden Grünanlagen ein Schutz vor ungewollter Belästigung gewährt wird. Auch der Vermüllung der Grünanlagen soll entgegengetreten werden. Insbesondere bei Flyern ist des Öfteren festzustellen, dass diese nach dem ersten Blick fallen gelassen werden. Die Verwaltung spricht sich daher gegen eine entsprechende Änderung aus.

- 2) §3, Absatz (3), Ziffer 13 wird folgendermaßen ergänzt: „...sowie an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen von 24:00 Uhr bis 08:00 Uhr“

Die nunmehr von der Verwaltung vorgeschlagene Formulierung dient der Vermittlung zwischen den Interessen an der Freizeitnutzung und dem berechtigtem Ruhebedürfnis der Anwohner unter Berücksichtigung der gängigen Ruhezeitenregelungen. Der Blick in die bestehenden Regularien und Richtlinien bzgl. der Nachruhezeiten ergibt eindeutig den Befund, dass der Hinweis auf die Nachruhe an der Zeit zu 22:00 Uhr zu definieren ist. Ein darüber hinausgehender Rahmen erweckt bei den Nutzenden der Grünanlagen den falschen Eindruck, man müsse sich erst ab 24:00 Uhr besonders rücksichtsvoll verhalten. Dies birgt nicht zuletzt die Gefahr, dass die Nutzenden aufgrund dieser Fehleinschätzung letztlich für etwaige Verfehlungen in Anspruch genommen werden, da die Rechtsprechung sich letztlich bei der Beurteilung von Ruhestörung bzw. unzulässigem Lärm (§ 117 OWiG) an den gängigen Richtlinien orientiert. Die Sportanlagenlärmschutzverordnung, die TA-Lärm, die Freizeitlärm-Richtlinie der LAI sowie die Richtlinie zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie) in Mecklenburg-Vorpommern stellen einstimmig darauf ab, dass

die Nachtruhe an Wochentagen sowie an Sonn- und Feiertagen ab 22:00 Uhr beginnt. Es findet in Bezug auf Sonn- und Feiertage in den Regelwerken lediglich eine Unterscheidung in Bezug auf die Morgenstunden statt. Die Tage vor Sonn- und Feiertagen werden an keiner Stelle gesondert behandelt.

Die UHGW ist zudem nachbarrechtlich dafür verantwortlich, dass die entsprechenden zumutbaren Ruhezeiten eingehalten werden. Setzt die UHGW in der Satzung keine entsprechenden Grenzen, wird ihr das möglicherweise während der Ruhezeiten eintretende Lärmen zugerechnet, siehe beispielsweise VG München, U. vom 15.01.2003, M7 K 02.2587 und VG München, U. vom 26.06.2013, M 7 K 11.49993- juris.

„Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen, die von einer gemeindlichen Einrichtung ausgehen, sind vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelungen die §§ 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG – i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Bei der konkreten Prüfung der Zumutbarkeit sind wertende Elemente, wie das der Herkömmlichkeit, der sozialen Adäquanz und das einer allgemeinen Akzeptanz, zu berücksichtigen (BVerwG vom 29.4.1988, BVerwGE 79, 254). Die Erheblichkeit von Lärmbelästigungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG und damit die Frage ihrer Zumutbarkeit für die Nachbarschaft wird entscheidend bestimmt durch die bebauungsrechtliche Situation, in der sich die störende und die gestörte Nutzung befindet. Unerheblich und damit zu dulden sind Geräuschimmissionen, die billigerweise hinzunehmen sind. Bei der erforderlichen situationsbezogenen Abwägung ist die Schutzwürdigkeit des beeinträchtigten Grundstückes, geprägt durch die vorhandene Umgebung und evtl. vorhandene Vorbelastungen, und die soziale und gesellschaftliche Akzeptanz der Störungsquelle einzubeziehen (OVG Schleswig-Holstein vom 30.11.1994, Az.: 1 L 52/94)“, VG München, U. vom 15.01.2003, M7 K 02.2587.

Darüber hinaus ist nachbarrechtlich über § 906 Abs. 1 S. 3 BGB die Anwendung der TA-Lärm als Beurteilungsmerkmal für eine wesentliche Beeinträchtigung möglich. Dies zumindest, wenn der Lärm, welcher von der gemeindlichen Einrichtung ausgeht, vergleichbar ist mit Gaststättenlärm, VGH Mannheim, U.v. 27.06.2002 – 14 S 2736/01, NVwZ 2003, 745; VG Gießen, U.v. 13.09.2006 – 8 E 2264/05, juris.

Die TA-Lärm geht von einer Tageszeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr aus und dementsprechend von einer Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr. Diese Nachtzeit kann in entsprechender Anwendung der TA-Lärm bzw. unter Anwendung einer Beurteilungszeit von 1 Stunde („ungünstigste volle Stunde“) zum Zwecke des Anwohnerschutzes um eine Stunde verlängert werden.

Die regelmäßige Verlängerung der Tag-Zeit würde im Ergebnis eine unangemessene Umgehung des Lärmschutzes bedeuten. Eine über den Vorschlag der Verwaltungsvorlage hinausgehende Änderung der angegebenen Zeiten ist daher nicht zu empfehlen.

B. Stellungnahme zu den Änderungsanträgen zur Grünanlagensatzung der Fraktion BG/FDP/KfV BV-V/07/0411-02-01

1. § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird gestrichen.

Der Änderungsantrag meint wohl tatsächlich § 3 Abs. 3 Nr. 2 des Satzungsentwurfs. Die Parallele zu § 39 BNatSchG wird gesehen. Dennoch sollte die Satzung insoweit nicht geändert werden. Eine zusätzliche Erwähnung des Tierschutzes in der Satzung ist unschädlich und hat für die Nutzenden zusätzlichen deklaratorischen Charakter.

2. § 3 Abs. 3 Nr. 9 wird geändert zu: "Plakate, Flugblätter, Flugschriften, Zeitungen sowie sonstige Druckschriften anzuschlagen sowie Waren, Dienste und sonstige gewerbliche Aktivitäten jeglicher Art einschließlich Musizieren ohne vorherige Genehmigung anzubieten oder zu betreiben,"

Das Verteilen von Flugblättern, Zeitschriften und anderen Druckschriften soll nach dem Änderungsantrag erlaubt sein. Hintergrund der entworfenen Untersagung auch des Verteilens ist, dass den Besuchern der insbesondere der Erholung dienenden Grünanlagen ein Schutz vor ungewollter Belästigung gewährt wird. Auch der Vermüllung der Grünanlagen soll entgegengetreten werden. Insbesondere bei Flyern ist des Öfteren festzustellen, dass diese nach dem ersten Blick fallen gelassen werden. Die Verwaltung spricht sich daher gegen eine entsprechende Änderung aus.

3. § 3 Abs. 3 Nr. 13 wird gestrichen.

Ruhestörendes Verhalten ist im Satzungsentwurf insbesondere explizit aufgeführt, um eine Haftung der UHGW durch Ansprüche der Anwohner zu vermeiden. Entsprechende Urteile sind bspw. von folgenden Gerichten: VG München, Urteil vom 15.01.2003 - M 7 K 02.2587 (Bsp. Volksfestplatz in einer Frei- und Grünanlage) und VG München, Urteil vom 26.06.2013 - M 7 K 11.4993 (Bsp. Bolzplatz) erlassen worden. Darin heißt es sinngemäß, dass eine Haftung der Gemeinde nicht in Betracht kommt, wenn sie Ruhezeiten einräumt und mit Schildern auf diese hinweist. Wird dann außerhalb dieser Zeiten von Nutzern der Grünanlage Lärm verursacht, geschieht dies rechtsmissbräuchlich und ist der Gemeinde nicht zuzurechnen. Schafft die Gemeinde Anreize zum Lärmen, wird ihr das Verhalten der Lärm verursachenden Personen zugerechnet. Der Anspruch der Nachbarn/Anwohner ergibt sich aus §§ 1004, 906 BGB (analog).

4. § 3 Abs. 3 Nr. 14 wird gestrichen.

Zum einen gilt hier dasselbe wie eben zu 3. Ausgeführte. Lärm wird oftmals aufgrund eines Rausches verursacht. Zum anderen wird mit § 3 Abs. 3 Nr. 14 dem KOD erst eine Handlungsmöglichkeit in entsprechenden Fällen eingeräumt. Andere Eingriffsnormen sind oberhalb dieser Schwelle angesiedelt, die Voraussetzungen teilweise schwerer überprüfbar, z.B. die polizeiliche Generalklausel des § 13 SOG M-V. Die Tatsache, dass das Aufhalten im Rauschzustand woanders nicht untersagt ist, ist per se kein Argument gegen eine entsprechende Regelung in der Grünanlagensatzung. Zu konstatieren ist hier freilich, dass es in der praktischen Anwendung nicht um den Konsum an sich geht, sondern vielmehr um den unverkennbar wahrnehmbaren Rausch mit Folgewirkung geht.

5. § 3 Abs. 3 Nr. 17 wird gestrichen.

§ 39 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG schützt nur wild lebende Pflanzen, keine durch Menschen angelegte Anpflanzungen bzw. Bäume. Die Tatsache, dass das Besteigen von Bäumen und Bauwerken außerhalb der Grünanlagen nicht durch Satzung geregelt ist, ist per se kein Argument gegen eine entsprechende Regelung. Im Übrigen sind Gebäude außerhalb der Grünanlagen im ganz überwiegenden Anteil im Privatbesitz, so dass zum einen keine Regelungskompetenz der Gemeinde besteht zum anderen sind die Eigentümer selbst gehalten, ihre Einrichtungen mit möglichen Vorkehrungen (z.B. Zäune) zu schützen. Die Vorschrift dient insbesondere der Vermeidung von Sachbeschädigungen. Im Übrigen suggeriert das Weglassen dieses Verbots u.U., dass es erlaubt ist, Bäume zu besteigen etc., was wiederum zu Haftungen der UHGW aufgrund von Verstößen gegen

Verkehrssicherungspflichten führen könnte, wenn bspw. ein Ast eines Baumes beim Klettern abbricht und der Kletterer verletzt wird.

6. § 3 Abs. 3 Nr. 19 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 3 Nr. 19 soll die Belästigung anderer Besucher der Einrichtung und die Störung der Anwohner verhindern. Die Schaffung von ausreichenden öffentlichen Toiletten sollte freilich weiter forciert werden.

7. § 3 Abs. 3 Nr. 21 wird gestrichen.

Die Vorschrift dient zum einen dem Brandschutz. In Zeiten immer trockenerer und heißerer Sommer erhöht sich die Gefahr eines sich schnell ausbreitenden Wiesenbrandes. Im Übrigen gehen von Grillplätzen nicht nur Lärmemissionen (die Stadt setzt mit der Schaffung von Grillplätzen diesbezüglich Anreize, sie Ausführungen zu 3.), sondern auch Rauchemissionen aus. Gegen beide können nachbarrechtliche Abwehransprüche durch Anwohner geltend gemacht werden. Des Weiteren ist stets zu beachten, dass immer, wenn ein Verkehr eröffnet wird (Grillplatz), entsprechende Verkehrssicherungspflichten (in diesem Fall der Stadt) entstehen. Eine Haftung aufgrund eines Brandes, welcher u.U. ausbricht, weil der Ort nach Ansicht eines Gerichts nicht geeignet ist, um ihn als Grillplatz zu nutzen, ist nicht ausgeschlossen.